

Erpresserischer Menschenraub

Fall 1:

Am frühen Morgen des 8. August entschloss sich B, Geld für Drogen zu beschaffen. Er lockte deshalb die 27jährige Prostituierte P in das zweite Untergeschoss einer Tiefgarage. Dort bedrohte er sie in einer Stellplatznische mit einer Pistole und forderte sie auf, ihm Geld auszuhändigen, sonst werde er sie erschießen. P, die in Todesangst geriet, übergab ihm € 18. Strafbarkeit des B?

Fall 2:

C stürmt mit einer täuschend echt erscheinenden Pistole in eine Filiale der Freiburger Volksbank. Weil sich der Kassierer D hinter schusssicherem Glas befindet, hält er die „Pistole“ einem am Bankschalter wartenden Kunden an die Schläfe und droht, diesen zu erschießen, wenn D nicht sofort den Tresorinhalt übergebe. D, der sich selbst nicht bedroht fühlte, aber von der Echtheit der Waffe ausging und die Geisel schützen wollte, übergab C daraufhin € 15.000, mit denen C flüchtete. Strafbarkeit der Beteiligten?